BGer 6B 785/2022 vom 5. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_785_2022

FR: TF 6B 785/2022 du 5 septembre 2022

IT: TF 6B 785/2022 del 5 settembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (vorsätzliche Tötung, evtl. fahrlässige Tötung, evtl. vorsätzliche schwere Körperverletzung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nahm das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren gegen das Spital A._____ und das Spital B._____ (beide zur C._____ AG gehörend) bzw. gegen unbekannte Täterschaft im Zusammenhang mit dem Tod der Ehefrau des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 15. Februar 2022 nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Das Obergericht des Kantons Bern stellte mit Beschluss vom 2. Juni 2022 fest, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat. Im Übrigen wies es dessen Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Zur Legitimation und zur Frage der Zivilforderungen äussert sich der Beschwerdeführer weder unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG noch unter demjenigen gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG resp. Art. 116 Abs. 2 StPO . Auch aus dem angefochtenen Beschluss geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer Zivilansprüche geltend gemacht hat. Indessen kann offenbleiben, ob und inwiefern er zur Beschwerde vor Bundesgericht legitimiert ist, da die Beschwerde bereits aus anderen Gründen nicht durchdringt.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerde erfüllt nicht diese Begründungsanforderungen. Eine den Formerfordernissen genügende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Beschluss fehlt vollständig. Stattdessen beschränkt sich der Beschwerdeführer unter Anrufung von BV und EMRK darauf, die aus seiner eigenen

subjektiven Sicht vermeintlich richtige Sachlage ("es sei klar und erwiesen, dass [...]") festzuhalten und darzutun, welche rechtliche Konsequenzen sich daraus ergeben müssten. Damit vermag der Beschwerdeführer aber nicht ansatzweise hinreichend und sachgerecht aufzuzeigen, inwiefern der vorinstanzliche Beschluss verfassungs- oder rechtswidrig sein könnte. Der Begründungsmangel ist evident.

E. 5

Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und ausgangsgemäss grundsätzlich dem Beschwerdeführer auferlegt. Aufgrund der festgestellten Gehörsverletzung seien indessen Fr. 250.-- vom Kanton Bern zu übernehmen. Dass und inwiefern der vorinstanzliche Kostenspruch gegen Bundesrecht verstossen könnte, zeigt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht auf. Mit der blossen Behauptung, "solche Entscheide und Beschlüsse" hätten "in der Vergangenheit mit maximal Fr. 500.--" zu Buche geschlagen, lässt sich eine Gebührenüberforderung nicht sachgerecht begründen.

E. 6

Auf die Beschwerde kann demnach im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels tauglicher Begründung nicht eingetreten werden. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenauflage verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.